

**Stellungnahme: Wasserrahmenrichtlinie –Bewirtschaftungsplan–**

des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz), Kreisgruppe Braunschweig,  
Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig,  
fachlich bearbeitet durch Robert Slawski, Braunschweig,

**betreffend (Hauptbetreff):**

EG-Wasserrahmenrichtlinie [WRRL]: Entwurf Bewirtschaftungsplan 2009 [BWP] inklusive Maßnahmenprogramm [MNP] für die Flussgebietseinheit [FGE] Weser, datiert 22.12.2008, vorgelegt durch die Flussgebietsgemeinschaft [FGG] Weser im Auftrag von sieben Deutschen Bundesländern - öffentlich ausgelegte Anhörungsunterlagen;

**sowie betreffend (Nebenbetreff):**

[WRRL], Entwurf des Niedersächsischen Beitrags für den BWP / für das MNP der FGG Weser, aufgestellt durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWKN], datiert 22.12.2008 - öffentlich ausgelegte Anhörungsunterlagen.

Adressat:

Geschäftsstelle der FGG Weser, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, sowie  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (Vorsitz der FGG Weser), Archivstraße 2,  
30169 Hannover, jeweils ein Exemplar der nachfolgenden Stellungnahme.

Die Stellungnahme erfolgt fristgerecht (Frist bis 22.06.2009).

Tagesdatum der Absendung ist \_\_\_\_\_ .

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Der BUND, Kreisgruppe Braunschweig, begrüßt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie [WRRL] und hält diese für einen grundsätzlich richtigen Schritt, um die Ressource Wasser und die damit verbundenen Ökosysteme umfassend zu schützen und - wo erforderlich - in ihrer Qualität zu verbessern.

Zu den Verpflichtungen aus der WRRL gehört unter anderem, dass fristgerecht ein BWP/MNP aufgestellt wird. Die oben unter Hauptbetreff genannten Unterlagen sollen diesem Zweck dienen, wobei diese laut Ankündigung der FGG Weser nach ihrer endgültigen Verabschiedung bei der EU in Brüssel vorgelegt werden (Berichtspflicht nach WRRL).

Unsere Stellungnahme bezieht sich in der Hauptsache auf diese bei der EU, d.h. der Europäischen Kommission vorzulegenden Unterlagen. Da von der FGG Weser verschiedentlich auf eine weitergehende Detaillierung verwiesen wird, die für den niedersächsischen Bearbeitungsbereich im "Niedersächsischen Beitrag zu BWP/MNP" enthalten sein soll, bezieht sich unsere Stellungnahme notwendigerweise auch auf diese Unterlagen (Nebenbetreff).

In Bezug auf die Inhalte der o.a. Anhörungsunterlagen, die nach ihrer Verabschiedung einen wichtigen Teilschritt bei der Umsetzung der WRRL darstellen, ergeben sich von unserer Seite etliche Fragen, Einwände und Kritikpunkte, die im Folgenden dargelegt werden. Wir verbinden unsere Darlegung mit der konkreten Aufforderungen, die aufgeworfenen Fragen zu klären und die bezeichneten Mängel zu beheben.

1.

Die WRRL fordert eine weitgehende Einbindung und Beteiligung der Öffentlichkeit. Die von der FGG Weser vorgelegten Unterlagen (BWP/MNP) sind jedoch an entscheidenden Stellen derartig unklar und ungenau, dass eine öffentliche Meinungsbildung gar nicht stattfinden kann. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen, die in den Bearbeitungsbereich des Bundeslandes Niedersachsen fallen.

**Wir verbinden diese Feststellung, die nachstehend noch erläutert wird, mit der Aufforderung, die in Rede stehenden Unterlagen (BWP/MNP für FGE Weser) insgesamt zurückzuziehen und diese in überarbeiteter Form erneut zur öffentlichen Auslegung zu bringen.**

Als gravierendster Punkt ist zu kritisieren, dass im MNP (siehe bes. Anhang C, Kennung Bundesland Niedersachsen "Ni") keine einzige Maßnahme konkret nach Art und Ort benannt wird. Nirgendwo ist hinreichend genau angegeben, Was Wo Wie Wann geschehen soll. Betrachtet man die vom Land Niedersachsen zusätzlich angebotenen Anhörungsunterlagen genauer (s.o. "Nebenbetreff"), so stellt man fest, dass auch hier die entsprechenden Informationen nicht enthalten sind.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass kein einziger Bürger Europas imstande ist, sich eine fundierte Meinung zu einem Gegenstand zu bilden, der nicht näher beschrieben wird und somit im einzelnen unbekannt bleibt.

Da durch die Einzelmaßnahmen ("ergänzende Maßnahmen") die Zielerreichung des BWP gesteuert wird, entzieht sich durch den aufgezeigten Mangel das gesamte Programm (BWP/MNP für FGE Weser) einer Beurteilung. Ebenso wird eine aktive Diskussion von Einzelmaßnahmen am konkreten Ort, für einen konkreten Bach oder Flussabschnitt ("Wasserkörper") unmöglich gemacht. Damit wird der Gedanke einer Öffentlichkeitsbeteiligung konterkariert.

Aus einigen Nebensätzen in "Ndss. Beitrag zu BWP/MNP" erfährt der interessierte Bürger, dass bei den Ndss. Landesbehörden Listen mit konkreten Maßnahmen vorhanden sind, die auch eingesehen werden können. Dazu ist festzustellen: erstens müssen Anhörungsunterlagen dem Zweck entsprechend vollständig sein, und insofern sind diese Dokumente ebenfalls zu veröffentlichen, und zweitens ist es gerade Sinn der öffentlichen Auslegung, durch die vorgelegte Schriftfassung eine erkennbare Verbindlichkeit zu erzeugen. Interne Listen bzw. Darstellungen, die bei Ndss. Landesbehörden existieren oder existieren sollen, besitzen diese Verbindlichkeit nicht. Im Gegenteil: diese Maßnahmen-Listen sind künftig jederzeit ohne irgendeine öffentliche Diskussion zu verändern; Maßnahmen können ganz nach Belieben hinzugefügt, verändert oder gestrichen werden. Wenn die Ndss. Landesregierung bzw. der Ndss. Umweltminister eine solche Beliebigkeit anstrebt, ist der gesamte Vorgang der öffentlichen Auslegung und Anhörung zur Bedeutungslosigkeit degradiert.

Andere Bundesländer, z.B. Thüringen oder Baden-Württemberg, haben für ihre Gebiete gezeigt, dass es sehr wohl möglich ist, konkret verortete Einzelprogramme und Einzelmaßnahmen zur WRRL in veröffentlichten Unterlagen darzustellen.

2.

Die in Rede stehenden Anhörungsunterlagen (BWP/MNP für die FGE Weser) sind in größeren Teilbereichen unnötigerweise unvollständig, wobei hier nicht Erhebungs- oder Forschungsdefizite, sondern Darstellungsdefizite gemeint sind.

**Wir verbinden diese Feststellung mit der Aufforderung, wie sie oben unter Stichpunkt 1. festgehalten ist.**

Im Einzelnen machen wir darauf aufmerksam, dass im BWP, Tabelle A6 drei Spalten gänzlich unausgefüllt geblieben sind. Dies betrifft zunächst die Spalte "[HMWB] Grund". Ebenso ohne Eintragung geblieben die Spalte "Frist [Frist zur Erreichung des guten Zustands bzw. Potenzials]" und die Spalte "MN 2015 [Maßnahmen ab 2015]". Für alle drei Spalten sind sogar gesonderte Chiffren bereitgestellt (Tab. A1, A3, A4), die jedoch nicht zur Anwendung kommen.

3.

Die Festlegung der "erheblich veränderten Wasserkörper" [HMWB, aus "heavily modified waterbodies"] ist ganz offenkundig nicht im Sinne der WRRL erfolgt, wobei wir insbesondere das uns gut bekannte Einzugsgebiet der Oker beurteilen (ALL\_PE 05). Dieses umfasst insgesamt rd. 1800 qkm, wovon rd. 1600 qkm auf das Bundesland Niedersachsen entfallen.

**Wir fordern die Niedersächsische Landesregierung auf, die fachlichen Kriterien und die Einzelbegründungen für jeden einzelnen Wasserkörper offenzulegen, aufgrund derer eine endgültige Festlegung als HMWB im Gebiet ALL\_PE 05, niedersächsischer Teil, erfolgte.**

**Wir behalten uns vor, eine Sonderkommission der Europäischen Union einzuladen, um die Verhältnisse im Okereinzugsgebiet durch eine Vor-Ort-Besichtigung überprüfen zu lassen.**

Zur Erläuterung ist anzumerken, dass es allein für das Okereinzugsgebiet niedersächsischen Teils eine eklatante Differenz gibt zwischen der vorläufigen Ausweisung HMWB (Bericht 2005 der Ndss. Landesregierung nach Bestandsaufnahme zum 22.11.2004 durch das Ndss. Landesamt für Ökologie und die Bez. Reg. Braunschweig) und der endgültigen Ausweisung (2008: BWP/MNP für FGE Weser, ergänzend "Ndss. Beitrag zu BWP/MNP").

Während 2005 in dem genannten Gebiet nur 14% der Gewässerstrecken (ohne künstliche Kanäle) als HMWB ausgewiesen wurden, stieg der HMWB-Anteil bei der Festsetzung 2008 auf über 96% an. Die Ausweisung als HMWB wird von der WRRL als Ausnahmetatbestand definiert, der hier ganz offenkundig in sein Gegenteil, nämlich den Regelfall, verkehrt worden ist.

Während 2005 die Beurteilung auf einer fachlich abgesicherten Expertenkartierung beruhte, ist das Verfahren von 2008 intransparent geblieben.

Es ist festzuhalten, dass der Ausweisung eines Wasserkörpers als HMWB eine weitreichende Bedeutung zufällt, denn dadurch werden die Anforderungen an den "guten Zustand" beträchtlich herabgesetzt. Diesbezüglich stellen wir fest: Wir akzeptieren nicht, dass durch eine fachlich zweifelhafte Umdeklaration aus einem "mäßigen ökologischen Zustand" (für Nicht-HMWB) ein "gutes ökologische Potenzial" (HMWB) gemacht wird, das dann - konform mit der WRRL - keinen Anlass für weitere Maßnahmen mehr bietet.

Ferner verweisen wir auf die Definition eines HMWB, die angibt, dass die Veränderungen einen quasi-irreversiblen Charakter besitzen müssen und für die vorhandenen Nutzungen keine Alternativen gefunden werden können (Staustufen zur Elektrizitätsgewinnung, Berufsschifffahrt etc.). Wir stellen jedoch fest, dass einige der Gewässer, die 2008 als HMWB ausgewiesen wurden, in Teilabschnitten zwischen 2005 und 2008 in fachlich anerkannter Weise renaturiert worden sind. Insofern kann von quasi-irreversiblen Strukturzuständen keine Rede sein.

Als realistischer Wert für den Anteil HMWB im Okereinzugsgebiet niedersächsischen Teils kann der Ansatz von 2005 genommen werden, der nach unserer Ortskenntnis eher noch nach unten zu korrigieren ist und damit unter 10% der Gewässerstrecken liegen dürfte.

4.

Dem BWP-Weser sind in Anhang D Karten beigefügt, die den derzeitigen Zustand der Oberflächengewässerkörper dokumentieren sollen: Karte 4.3 kann als Zusammenfassung gelten, 4.4. - 4.7 zeigen biologische Parameter, 4.8 - 4.12 zeigen chemische Parameter ("Prioritäre Stoffe"); Nitrat- und Phosphatbelastung sind für die Fließgewässer nicht dokumentiert worden.

Bei Betrachtung der Karten enthüllen sich im dargestellten Gewässernetz beträchtliche Dokumentationsdefizite für die FGE Weser, wobei sich diese Defizite in einem frappierenden Ausmaß im

niedersächsischen Teilbereich häufen, während für den hessischen und thüringischen Teilbereich eine annähernd vollständige Dokumentation vorliegt (vgl. inbes. Karten 4.8. - 4.12).

Man fragt sich, wie es bei dieser Sachlage denn überhaupt zu einer fachlich gesicherten Gesamtdarstellung für die FGE Weser kommen kann. - Wie dem auch sei, die Dokumentationsdefizite im niedersächsischen Teilbereich sind als solche nicht hinnehmbar.

**Wir fordern die FGG Weser und speziell die Ndss. Landesregierung auf, gegenüber der EU-Kommission verbindlich zu erklären, bis wann die aufgezeigten Defizite in der Dokumentation des Ist-Zustandes ausgeglichen sind.**

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass im Bereich der Ndss. Umweltverwaltung (NLÖ) in den letzten 6 Jahren mehrere hundert Personalstellen abgebaut worden sind, so dass das jetzt eingetretene Dokumentationsdefizit geradezu als dessen logische Folge erscheint. Unvorhergesehener Personalmangel kann jedenfalls gegenüber der EU-Kommission nicht als Erklärung angeführt werden.

5.

Unter den europäischen Flüssen nehmen die Oker und die Innerste einen Spitzenrang hinsichtlich ihrer Belastung mit Schwermetallen ein, die in sehr langen Laufabschnitten als sehr hoch zu bezeichnen ist (Werte für Blei, Cadmium, Zink, Kupfer, Quecksilber, Arsen; Folgen der historischen Montan-Industrie). Dabei ist nach der Belastung des Wassers einerseits, der Auensedimente andererseits zu unterscheiden. Die Innerste liegt vollständig innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen, die Oker mit mehr als 95% ihrer Laufstrecke.

Die beiden kritischen Sachverhalte (Wasserbelastung, Sedimentbelastung) werden im BWP-Weser pauschal verbunden mit "weniger strengen Bewirtschaftungszielen" für die beiden genannten Flüsse (betroffene Abschnitte s. BWP-Weser, Karte 5.2). Im "Ndss. Beitrag zum MNP-Weser" (S. 26-27) wird dazu eine recht vage und zeitlich undefinierte Handlungsstrategie entwickelt, die - so stellen wir fest - dem Ausmaß der Probleme in keiner Weise gerecht wird.

**Deshalb fordern wir die Ndss. Landesregierung auf:**

**( 1 ) Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, um die bekannten Eintragspfade der Schwermetalle in das Flusswasser zu blockieren. Im Falle der Oker sind dies die Halden im Stadtgebiet von Goslar, insbes. im Ortsteil Oker.**

**( 2 ) Unverzüglich ein Sonderforschungsprogramm zur Oker aufzulegen, in dem ( a ) in zeitlicher Nahperspektive zu klären ist, inwieweit eine gesundheitsgefährdende Belastung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten vorliegt, die im Bereich der Okeraue zwischen Harzrand, Mündung und anschließendem Teilstück der Aller angebaut werden und ( b ) in mittelfristiger Perspektive klärt, wie die Sedimentbelastung in der Okeraue vermindert bzw. in den Gefahrenpotenzialen entschärft werden kann.**

**( 3 ) Die Problemlage mit den bisher vorliegenden Daten als Sonderbericht dem BWP/MNP-Weser beizufügen und die Deutsche Bundesregierung und die EU-Kommission für die Problembewältigung um Nothilfe zu bitten.**

6.

Die Gesamtlänge der kartierten Fließgewässer im Einzugsgebiet der Oker (ALL\_PE 05) beträgt in seinem niedersächsischen Teil knapp 600 km (ohne Mittellandkanal). Nach der Karte 5.3 im BWP-Weser wird nur ein einziges kleines Gewässer (Länge: 4 km) das von der Europäischen Union für 2015 vorgegebene Bewirtschaftungsziel "guter ökologischer Zustand" erreichen, während für alle übrigen Fließgewässerstrecken eine Fristverlängerung angestrebt wird.

Diese desaströse Prognose - Zielverfehlung nach WRRL für mehr als 99% der Gewässerstrecken - ist nach unserer Auffassung eine Folge, die sich aus mangelnder Einsicht und mangelnder Initiative der Niedersächsischen Landesregierung ergibt.

Nach unserer Einschätzung, die auf der Gebietskenntnis beruht, ist eine Zielerreichung 2015 für mehr als 30% der Gewässerstrecken im Okereinzugsgebiet niedersächsischen Teils möglich, sofern

entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Einige ältere Aussagen Nds. Behörden (2004/05) stützen unsere Auffassung, dass es sich bei dieser Zielzahl um einen realistischen Wert handelt.

**Wir fordern die Nds. Landesregierung auf, die Verpflichtung aus der EG-WRRL und den nachfolgenden nationalen Gesetzen ernst zu nehmen und sich mit deutlich verstärkter Tatkraft daran zu machen, eine wirksame Umsetzung zu betreiben. Eine Zielerreichung nach WRRL, die unter 1% liegt, ist ganz sicher als eine Folge von Inaktivität zu werten. In diesem Sinne erwarten wir, dass für das Okereinzugsgebiet ein Maßnahmenprogramm vorgelegt wird, das die Zielerreichung 2015 für mindestens 30% der Gewässerstrecken sicherstellt. Dieses ist in einer überarbeiteten Fassung des BWP/MNP für die FGE Weser konkret darzustellen (siehe Stichpunkt 1. dieser Stellungnahme).**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch in anderen niedersächsischen Gebietsteilen der FGE Weser für Oberflächengewässer wie auch für Grundwasserkörper eine sehr weitgehende Zielverfehlung zu 2015 prognostiziert wird (BWP Weser, Karte 5.3 und 5.4). Die oben vorgetragene Einschätzung, wodurch diese Mängel zustande kommen, wird damit noch unterstrichen.

Die mitgeteilte Stellungnahme ist durch den Vorstand des BUND, Kreisgruppe Braunschweig, diskutiert und per Abstimmung angenommen worden.